

**Bericht
über die Prüfung
des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2014
und
des Gesamtabchlussberichts 2014
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**Revisionsamt
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	- 2 -
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	- 3 -
1 Prüfungsauftrag	- 5 -
2 Grundsätzliche Feststellungen	- 6 -
2.1 Stellungnahme zur Lagedarstellung	- 6 -
2.2 Stellungnahme zum Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	- 7 -
2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	- 14 -
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	- 15 -
3.1 Gegenstand der Prüfung	- 15 -
3.2 Art und Umfang der Prüfung	- 15 -
4 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	- 19 -
4.1 Analyse der Vermögenslage	- 19 -
4.2 Analyse der Finanzlage	- 20 -
4.3 Analyse der Ertragslage	- 20 -
5 Prüfbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2014 nach § 128 i.V.m. § 112 HGO	- 21 -
5.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	- 21 -
5.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis	- 22 -
5.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	- 24 -
5.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger	- 24 -
5.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten	- 25 -
5.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss	- 26 -
5.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Kapitalkonsolidierung	- 26 -
5.5.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen	- 26 -
5.5.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen	- 27 -
5.5.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen	- 28 -
5.6 Feststellungen und Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung	- 28 -
5.7 Feststellungen und Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 30 -
5.8 Feststellungen und Erläuterungen zur Zwischenergebniseliminierung	- 30 -
5.9 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung	- 31 -
5.10 Konsolidierungsbericht, Anhang und Übersichten	- 31 -
6 Bestätigungsvermerk	- 34 -
Anlagen zum Prüfungsbericht	- 36 -

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BFH	Bundesfinanzhof
Bsp.	Beispiel
ca.	circa
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DSL	Digital Subscriber Line
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GeWeGe	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH
GWW	GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mattiaqua	mattiaqua - Eigenbetrieb der LHW für Quellen - Bäder - Freizeit
o.g.	oben genannte
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
p.a.	per anno

rd.	rund
RMA	Rhein-Main Abfall GmbH
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
sog.	sogenannte
SV	Sitzungsvorlage
TriWiCon	Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus
TÜV	Technische Überwachung
u.a.	Unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vj.	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
WiBau	WiBau GmbH
WiBus	WiBus Wiesbadener Busgesellschaft mbH
WITCOM	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH
WVV	WVV Wiesbaden Holding GmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

1 Prüfungsauftrag

(TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Wiesbaden
(im Folgenden „LHW“ genannt)

(TZ 2) hat mit Beschluss Nr. 0302 vom 22. September 2016 zur SV 16-V-20-0037 den „Gesamtabschluss zum 31.12.2014 inklusive Erläuterungen und Anlagen“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Beschluss getroffen den Gesamtabchluss dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.

(TZ 3) Die Übersendung dieser Unterlagen durch die Kämmererei erfolgte - inhaltsgleich bis auf redaktionelle Änderung - bereits am 20. Juli 2016.

(TZ 4) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- 1) der Gesamtabchluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Landeshauptstadt darstellt,
- 2) ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landeshauptstadt vermitteln und
- 3) die Anlagen zum Gesamtabchluss vollständig und richtig sind.

(TZ 5) Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Gesamtabschluss ferner daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

(TZ 6) Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450¹) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Gesamtabchluss bestehend aus Vermögens- und Ergebnisrechnung, Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), Anhang nebst Spiegelwerten sowie einem Konsolidierungsbericht beigelegt haben. Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

¹ IDW PS 450: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagedarstellung

(TZ 7) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO in einem Gesamtüberblick auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage der LHW einschließlich der Organisationseinheiten und Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse mit dem der Kernverwaltung der LHW zusammengefasst werden, darzustellen. In dem uns zur Prüfung vorgelegten Konsolidierungsbericht wird zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Verbundes insbesondere ausgeführt:

- Der finanzielle Geschäftsverlauf des Verbundes der LHW im Berichtsjahr war nicht so erfreulich wie in den Vorjahren. Insbesondere bedingt durch einen starken Ergebniseinbruch bei der Kernverwaltung und gesunkenen Jahresergebnissen bei wichtigen Gesellschaften ist ein konsolidierter Fehlbetrag in Höhe von 10,4 Mio. € entstanden. Die ordentlichen Erträge sind um 71 Mio. € zurückgegangen, während die ordentlichen Aufwendungen um 12 Mio. € gestiegen sind. Die ordentlichen Erträge sind geprägt durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte und die Steuern. Bei den ordentlichen Aufwendungen sind die größten Positionen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für Personal und Versorgung. Vor allem durch gesunkene Beteiligungserträge hat sich zudem auch das Finanzergebnis um 18 Mio. € verschlechtert. Trotzdem konnte das Angebot an öffentlichen Dienstleistungen und Infrastruktur sowie einer nachhaltigen Daseinsvorsorge auf einem hohen Niveau gesichert werden. Die Gesamtleistung (Umsatz) ist zwar geringfügig von 1,9 Mrd. € auf 1,8 Mrd. € zurückgegangen, die Bilanzsumme (Vermögen) liegt mit 4,3 Mrd. € jedoch über dem Vorjahr (4,2 Mrd. €).
- Das städtische Vermögen ist mit einem Anteil von 88 % (Vj. 87 %) durch Investitionen in langfristige Sach- und Finanzanlagen geprägt. Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zu 2013 um 144,1 Mio. € erhöht. Netto, das heißt unter Berücksichtigung der Abgänge, wurden im Berichtsjahr 260,3 Mio. € (Vj. 143,8 Mio. €) in Sachanlagen investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 5 % und einer Reinvestitionsquote von 224 %. Die Passiva zeigen die Finanzierung des städtischen Vermögens. Die Finanzierung erfolgte mit einem Anteil von 88 % (Vj. 87 %) langfristig. Die Eigenkapitalquote unter Einschluss der Sonderposten beträgt 42 % (Vj. 43 %). Die Pro-Kopf-Verschuldung - bezogen auf die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen - betrug zum Stichtag 5.342 € (Vj. 5.111 €) und stieg damit im Berichtsjahr geringfügig an.

- Im Berichtsjahr wurde ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 133 Mio. € erzielt. Dieser hat den negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 208 Mio. € nur teilweise abgedeckt. Durch die Aufnahme zusätzlicher Finanzkredite flossen dem Verbund 53 Mio. € zu, so dass sich der Finanzmittelfonds zum 31.12. des Berichtsjahres per Saldo um rd. 22 Mio. € verringert hat (Vj. + 41 Mio. €).
- (TZ 8) Im Konsolidierungsbericht werden gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO zur dauernden Leistungsfähigkeit des Verbunds der LHW insbesondere folgende Bewertungen getroffen:
- Der Verbund der Landeshauptstadt Wiesbaden ist durchaus gut aufgestellt, um die stetige Erfüllung seiner Aufgaben dauerhaft zu sichern. Die langfristige Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich als stabil dar, die Eigenkapitalquote von 42 % ist eine mehr als solide Basis um grundsätzlich auch rückläufige Entwicklungen auffangen zu können. Die in der Mehrjahresbetrachtung sehr gute Finanz- und Ergebnissituation wird allerdings durch die politischen Weichenstellungen in der Energiewirtschaft bzw. bereits getroffene Festlegungen im Hinblick auf die nächsten Jahre belastet. Dies gilt z. B. für zusätzliche Kosten aus der Strukturveränderung im Öffentlichen Personennahverkehr, den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung, die erforderlichen Schulsanierungen und Neubauten und den Kapitaldienst aus Investitionen (u. a. Neubau der Rhein-Main-Hallen). Da kurz- und mittelfristige größere zusätzliche Einnahmen mit hoher Unsicherheit behaftet sind, werden die Kreditverbindlichkeiten (und die Belastungen aus diesen) voraussichtlich weiter zunehmen, um die neuen Investitionen zu finanzieren. Der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit sowie die vorhandenen liquiden Mittel werden hierfür nicht ausreichen.
- (TZ 9) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der LHW zusammengefasst werden, sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

2.2 Stellungnahme zum Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

- (TZ 10) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Verbundes der LHW, insbesondere bestehend aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien zu enthalten. Der uns zur Prüfung vorgelegte Konsolidierungsbericht enthält diesbezüglich insbesondere folgende Angaben:

- Die Landeshauptstadt Wiesbaden zählt zu den Wanderungsgewinnern bis 2030. Da die Bevölkerungszahl zu den Verteilungsfaktoren des kommunalen Finanzausgleichs zählt, garantiert dies weiterhin die stetige Teilhabe an den Mitteln zur Kommunalfinanzierung. Während andere Kommunen vor der Frage des Rückbaus von Wohngebäuden und Infrastruktur stehen, zeigt die Prognose für die Landeshauptstadt die Chance auf, eine stetige wirtschaftlich positive Entwicklung als leistungsstarke Kommune zu nehmen. Durch die Anziehungskraft des Rhein-Main-Gebietes als Ballungsraum und der hohen Attraktivität Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsort besteht allerdings auch ein hoher Bedarf an Wohnraum und die Herausforderung für die LHW und ihre Wohnungsbaugesellschaften, Wohnen in Wiesbaden auch in Zukunft für breite Bevölkerungsschichten attraktiv und bezahlbar zu machen.
- Durch den Abriss und Neubau der Rhein-Main-Hallen erhält die Landeshauptstadt Wiesbaden wieder einen konkurrenzfähigen Messebau an der alten Stelle. Eine positive Geschäftsentwicklung kann zu einer ebenfalls guten Ergebnisentwicklung und damit zu geringeren Betriebskostenzuschüssen führen. Die geplanten Baukosten sollen knapp 200 Mio. € betragen. Die daraus resultierende Haushaltsbelastung der Stadt für den erforderlichen Verlustausgleich liegt voraussichtlich in der Größenordnung von 7 Mio. € p. a. Mit dem Abbruch der alten Halle wurde im August 2014 begonnen. Anfang 2018 soll der Neubau der Rhein-Main-Hallen abgeschlossen sein.
- Die Ertragslage der LHW ist abhängig von der Gewerbesteuer. Diese Steuerart sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt.
- Finanzielle Risiken können durch die Verlagerung von Aufgaben von Bund und Ländern an die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Als Beispiel ist der Ausbau der Kinderbetreuung zu nennen, der ab der Endausbaustufe 2017 zusätzliche Ergebnisbelastungen in Höhe von geschätzten 18,5 Mio. € pro Jahr bedeutet, die durch Steuern, Gebühren oder Einsparungen an anderer Stelle zu erwirtschaften sind.
- Zusätzliche Risiken erwachsen auch aus den Jahressteuergesetzen, die regelmäßig Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer haben.
- Darüber hinaus ergeben sich Risiken durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Umsatzsteuer (EuGH und BFH), welche die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand erheblich ausweitet. Die Auswirkungen auf die LHW sind derzeit noch nicht absehbar.

- Die Zahl der betreuten Flüchtlinge und Asylbewerber stieg im Jahr 2014 deutlich an. Hierdurch entstehen Risiken für den Haushalt in den Bereichen Zuwanderung, Integration und Grundsicherung durch steigende Kosten für das Personal und die Leistungen an Hilfeempfänger. Das Risiko besteht vor allem in einer nur teilweisen Erstattung der Kosten durch den Bund und das Land.
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden wirkt diesen Risiken über ihre aktive Mitgliedschaft in kommunalen Spitzenverbänden, die Teilnahme an Anhörungen zu Gesetzesvorhaben und durch direkten Kontakt zu staatlichen Stellen entgegen.
- Das Beteiligungsmanagement hat sich des Prüfungsfelds EU-Beihilfenrecht angenommen und im Rahmen eines Beihilfenchecks eine Verifizierung des Beihilfetatbestandes im Sinne des EU-Rechtes durchgeführt. Seit dem 1. Quartal 2015 werden die verifizierten Tatbestände schrittweise einer beihilferechtlichen Lösung zugeführt.
- Der Finanzmittelbestand des Verbundes am Ende des Jahres betrug 264 Mio. €. Mehrere Jahre mit sinkenden Erträgen bzw. Gewerbesteuererträgen verbunden mit gleichbleibenden oder steigenden Ausgaben würden zu einem Liquiditätsrisiko führen, wenn die hinreichende Aufnahme von Liquiditätskrediten, etwa durch eine verhaltene Vergabebereitschaft der kommunalfinanzierenden Banken, erschwert wäre. Solche Tendenzen sind für die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht erkennbar. Das derzeit bestehende niedrige Zinsniveau bewirkt eine deutliche Haushaltsentlastung.
- Der Eigenbetrieb Wasserversorgung ist operativen Risiken ausgesetzt, wie dem möglichen Ausfall von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich sind. Eine sachgerechte Instandhaltung und Wartung reduziert diese Risiken. Das Hauptrisiko bei den Wasserversorgungsbetrieben besteht darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer Vorgaben die Kostensteigerungen nicht an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können. Dieses Risiko wird jedoch als nicht wesentlich eingestuft.
- Im Energiebereich stellt die Energiewende nach wie vor eine der größten Herausforderungen dar. Die am 1. August 2014 in Kraft getretene Reform der EEG soll eine zentrale Maßnahme für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende darstellen und bisher erkannte Fehlsteuerungen hinsichtlich der überbordenden Subventionierung eindämmen.
- Neben den aktuellen Planungen für einen Windpark vor Ort auf dem „Tanuskamm“, für den Ende April 2015 die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt wurde, wird der Ausbau des Fernwärmenetzes forciert.

- Ein Risiko besteht in der künftigen Stromerzeugung bei der KMW. Die gesunkenen Strompreise aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien machen einen wirtschaftlichen Betrieb der Kraftwerke unter den derzeitigen Rahmenbedingungen weiterhin schwierig. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das zukünftige Ergebnis der KMW.
- Für die ESWE Verkehr war die vorrangige Entscheidung zu treffen, innerhalb welcher Konstellation der beteiligten Gesellschaften die erforderlichen rechtlichen Schritte für ein erfolgreiches Konzessionsverfahren 2017 vorbereitet werden sollen. Die Voraussetzungen für die Verschmelzung der ESWE Verkehr mit der ESWE Verkehr Fahrbetrieb GmbH und der ESWE Verkehr Service GmbH wurden geschaffen. Am 28. April 2015 hat der Magistrat der Stadt bereits seine Zustimmung erteilt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 14. April 2015 wurde die ESWE Verkehr Fahrbetrieb GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2015 auf die ESWE Verkehr verschmolzen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. April 2015 wurde die ESWE Verkehr Service GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2015 auf die ESWE Verkehr verschmolzen. Die Eintragungen in das Handelsregister erfolgten am 28. Mai 2015 bzw. am 1. Juni 2015. Aus Sicht der Geschäftsführung stellt das bevorstehende Konzessionsverfahren die wesentliche Entscheidung für die Zukunft der Gesellschaft dar, welche auf einen guten Weg gebracht ist.
- Für das Geschäft der Wohnungswirtschaft sind weiterhin keine wesentlichen Risiken erkennbar. Chancen ergeben sich hier durch die Anhebung der für die Gesellschaften relevanten Quadratmetermietpreise auf Basis des Mietspiegels der Stadt Wiesbaden sowie die Reduzierung von Leerständen durch die Sanierung und Aufwertung der Wohnungsbestände sowie Neubau und Nachverdichtung auf eigenen vorhandenen Grundstücken.
- Mit den von der WVV Grundstücksverwaltung gehaltenen Anteilen an der Kom9 GmbH & Co. KG ist die Erwartung verknüpft, dass auch künftig eine nachhaltige Rendite erzielt werden kann, die die Finanzierungsaufwendungen übersteigt. Die Kom9 KG hält eine Beteiligung an der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München.
- Mit dem Erwerb des Immobilienkomplexes Mauritiusgalerie in unmittelbarer Nachbarschaft des Walhalla-Theaters im Jahr 2010 durch die WVV Wiesbaden Holding GmbH wurden die strategischen Möglichkeiten zur Entwicklung dieser zentralen Lage in Wiesbaden erweitert. Das erste Teilprojekt (Stadtbibliothek, Musikbibliothek und Medienzentrum) wurde im März 2014 erfolgreich abgeschlossen. Die Sanierung von Parkhaus und Wohnungen sind die nächsten Schritte. Ziel ist es - wie auch für die übrigen Immobilienobjekte der WVV Holding - eine nachhaltige Ertragssicherheit zu gewährleisten.

Durch den Erwerb der City-Passage im Sommer 2016 durch die WVW werden städtebauliche Chancen zur Stadtentwicklung in einem sensiblen Bereich im Herzen der Stadt wahrgenommen. Bei der Erarbeitung planerischer und wirtschaftlicher Handlungsalternativen und der Suche eines Partners, der das Neubauvorhaben unter Beachtung städtischer Interessen realisiert bzw. finanziert, kann sich herausstellen, dass weitere Kosten (z. B. für Planung, Vermarktung) entstehen, die bei der Investitionsentscheidung nicht berücksichtigt wurden.

- Im Entsorgungsbereich hat sich ein deutlicher Anstieg der Deponieanliefermengen in 2014 auf insgesamt 470.000 Mg (ca. 30 % Zuwachs zum langjährigen Mittelwert) ergeben. Dieser Anstieg hat sich im ersten Quartal 2015 fortgesetzt. Aufgrund dieses erheblichen Mengenanstieges mussten die Entsorgungsentgelte für die Deponie im Januar und Februar 2015 z. T. drastisch erhöht werden, um den geordneten Deponiebetrieb aufrecht zu erhalten. Ausgelöst wurde die deutliche Mengensteigerung durch vielfältige überregionale Schließungen von Deponien der Klassen DK I (mäßig belastete, nicht gefährliche Abfälle) und DK II (belastete, jedoch nicht gefährliche Abfälle). Die oben beschriebene Mengenentwicklung erscheint nachhaltig und der Entsorgungsdruck auf die Deponie der Entsorgungsbetriebe wird zunehmen. Die Entsorgungsentgelte für 2016 ff. werden weiter angehoben, so dass dann eine Zielmenge von ca. 350.000 Mg/a nicht überschritten werden soll.
- Durch die Veränderung der Altersstruktur und die steigende Anzahl leistungsgeminderter Mitarbeiter zeichnet sich ab, dass trotz aller Rationalisierungs- und Optimierungsmaßnahmen (z. B. Neuorganisation der Straßenreinigung und des Winterdienstes und neue Abfallsammeltouren) vor allem bei der Umsetzung der operativen Aufgaben in den Abteilungen Straßenreinigung inklusive Winterdienst und Abfallsammlung & Transport mit zunehmenden Problemen bei der Realisierung der zu erbringenden Leistung zu rechnen ist. Dies hat in der Vergangenheit zu höheren Aufwendungen für den Einsatz von Zeitarbeitskräften geführt und verstärkt zukünftig u. a. das Erfordernis zur Ausschreibung bzw. Drittvergabe von Dienstleistungen.
- Durch die Ausweitung der Wertstoffeffassung im Rahmen der Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2015 (z. B. durch Einführung der flächendeckenden Wertstofftonne und der obligatorischen Biotonne) wird das Leistungsspektrum erweitert, was sich auch in erhöhten Aufwendungen niederschlagen wird, die dann in der Gebührenbedarfskalkulation zu berücksichtigen sind.
- Aus der deutlichen Positionierung der Landeshauptstadt Wiesbaden als Sportstadt können sich Chancen auf steigende Besuchszahlen, insbesondere im Segment Sport sowie durch Maßnahmen im Touristiksektor im Segment Gesundheit und Wellness, ergeben. Aus diesem Grund ist Mat-tiaqua sehr stark abhängig von der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit ihrer Einrichtungen.

Technische oder bauliche Probleme in den Einrichtungen können daher erhebliche Auswirkungen auf die Ertragslage haben. Der hohe Sanierungsbedarf der Wiesbadener Bäder wird Gegenstand eines Bädergutachtens sein, das im Laufe des Jahres 2016 vorliegen wird. Mattiaqua ist ebenfalls dem Risiko von Katastrophen (Hochwasser, Sturm) ausgesetzt. Der Eintritt solcher Katastrophen kann insbesondere in dem Segment Freizeit zu erheblichen ungeplanten Aufwendungen und Teilschließungen des Betriebs führen. Auch der Ausfall der Informationstechnologie kann zu massiven Einschränkungen im Segment Gesundheit und Wellness führen.

- Gemäß den Beiträgen zur Sozialplanung Nr. 34/2014 „Hilfe- und Pflegebedarf älterer Menschen in Wiesbaden bis 2030“ (Grundlagenbericht zur Altenhilfeplanung) des Amtes für Soziale Arbeit leben gegenwärtig 54.000 ältere Menschen über 65 Jahre in Wiesbaden. Gemäß den aktuellen Bevölkerungsprognosen soll sich die Anzahl bis zum Jahr 2030 auf 62.000 erhöhen. Der stärkste Zuwachs wird bei den Hochbetagten (über 80-Jährigen) erwartet. Deren Zahl soll von derzeit 14.500 auf knapp 20.000 somit 34 % ansteigen. Gemäß Bericht umfasst die Anzahl der Pflegeplätze in Wiesbaden zum Ende des Geschäftsjahres 2014 knapp 2.400. Um den erwarteten Mehrbedarf im Bereich der vollstationäre Pflege sicherstellen zu können, geht das Amt für Soziale Arbeit davon aus, dass bis zum Jahr 2020 rund 200 zusätzliche Pflegeplätze sowie bis zum Jahr 2030 insgesamt 400 zusätzliche Pflegeplätze in Wiesbaden benötigt werden. Parallel hierzu wird ein zusätzlicher Personalbedarf an Fachkräften von 200 Vollzeitstellen prognostiziert.
- Für die Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH (WJW) bestehen generelle Risiken in der Änderung der gesetzlichen Grundlagen und in deren Ausgestaltung, die in der Regel der politischen Gestaltung unterliegen. Um die Abhängigkeit der Gesellschaft von diesen nicht vorhersehbaren Änderungen zu reduzieren, versucht die Gesellschaft - wie schon in den vergangenen Jahren - die Refinanzierung aus Marktaktivitäten weiter zu steigern. Es werden Chancen gesehen in der Steigerung der Produktivität der Gesellschaft, der Ausschöpfung der schon vorhandenen Nachfragepotentiale und der Erweiterung des Angebotspektrums.
- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gesamtwürdigung des Risikoszenarios zu dem Ergebnis führt, dass sowohl im Berichtsjahr als auch für die Zukunft keine Risiken erkennbar sind, die den Fortbestand des Verbunds gefährden.

Der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabschluss enthält auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Im Wesentlichen wurden folgende Kernaussagen getroffen:

- Im Februar 2015 hat die Landeshauptstadt Wiesbaden den Rücktritt vom Kaufvertrag mit der OFB Projektentwicklungsgesellschaft über die Grundstücke des Parkhauses Rhein-Main-Halle an der Wilhelmstraße erklärt, auf denen im vorderen Bereich das Stadtmuseum entstehen sollte. Mit der OFB wurde hierzu ein Vergleich geschlossen. Auf dem Grundstück soll unter Einbindung der Bevölkerung die Planung für die künftige Bebauung vorangetrieben werden.
- Der verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden durch Zuweisungen durch das Land wurde zunächst durch die Bereitstellung von Notunterkünften in Turnhallen Rechnung getragen. Mittlerweile ist die Unterbringung, Betreuung und medizinische Versorgung in festen Einrichtungen und Dauerunterkünften gewährleistet. Die Mehrausgaben werden im Wesentlichen durch Landesmittel abgedeckt. Des Weiteren sind zwei Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes in der Landeshauptstadt eingerichtet.
- Geleistete unbezahlte Mehrarbeitsstunden bei der Berufsfeuerwehr im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2009 wurden Mitte 2015 nach erteilter aufsichtsrechtlicher Genehmigung mit 1,8 Mio. € abgegolten.
- Im April 2015 wurde die ESWE Verkehr Fahrbetrieb GmbH zusammen mit der ESWE Verkehr Service auf die ESWE Verkehrsgesellschaft verschmolzen. Zudem wurde Herr Prof. Dr.-Ing. Hermann Zemlin mit Beschluss des Aufsichtsrates zum zweiten Geschäftsführer der Gesellschaft berufen. Das Arbeitsgerichtsverfahren mit den fristlos gekündigten ehemaligen Geschäftsführern führte zu keinem Erfolg für die Landeshauptstadt Wiesbaden.
- Im Geschäftsjahr 2015 hat die Beteiligungsgesellschaft WVV Wiesbaden Holding GmbH (bis 15. März 2015: WVV Grundstücksverwaltungs GmbH) ihren Anteil an der Kom9 GmbH & Co. KG (Kom9) im Rahmen des Erwerbs weiterer Anteile um 12,7 Mio. € erhöht.
- Im Zuge des Erwerbs von Geschäftsanteilen an der HSK Kliniken GmbH durch HELIOS Kliniken GmbH wurde der Namen von „HSK Dr. Horst Schmidt Kliniken GmbH“ in „HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH“ geändert. Für den geplanten Klinik-Neubau neben der heutigen Klinik erfolgte der Spatenstich im Juni 2016.
- Zur nachhaltigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 01. Oktober 2015 beschlossen, eine tragfähige Perspektive für die Altenpflege in städtischer Trägerschaft unter dem Dach der Altenhilfe Wiesbaden GmbH zu entwickeln. Die Planungen für das Neubauvorhaben der HSK Pflege GmbH am Standort der HSK Kliniken gemäß der beschlossenen Konzeption (StvV-Beschluss vom 20.12.2012) wurden mittlerweile eingestellt.

- Am 1. Januar 2016 wurde die erste Stufe einer neuen Straßenreinigungssatzung in Kraft gesetzt.
- Ebenfalls zum 1. Januar wurden Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer erhöht und außerdem eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Zudem hat das Land die Fehlbelegungsabgabe wieder eingeführt.
- Zudem wurde Baurecht für die Nutzung des Areals des Alten Gerichts im Bereich Moritzstraße geschaffen mit weiteren 58 Wohnungen der Nassauischen Heimstätte und einem Campus der Hochschule Fresenius für rd. 1.000 Studenten.
- Im Mai 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung den Kauf der City-Passage I + II durch die WVV zu einem Preis von 25 Mio. € plus Nebenkosten beschlossen, um diesen zentralen Innenstadtbereich mit einem Partner zu entwickeln.
- ESWE Verkehr hat im November 2016 den Auftrag erhalten, für weitere 10 Jahre das lokale Busnetz zu betreiben. Das Regierungspräsidium muss der Konzessionsvergabe noch formal zustimmen.
- Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden wollen ihren Anlagenpark auf der Ingelheimer Aue um ein rd. 100 Mio. € teures Blockheizkraftwerk erweitern, um Lastspitzen flexibel aufzufangen. Die Fertigstellung der genehmigten und modular aufgebauten 100 Megawatt - Anlage ist für Ende 2018 vorgesehen.

2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

- (TZ 11) Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss sowie das rechnungslegungsbezogene IKS sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes im Verbund zu gewährleisten.
- (TZ 12) Der uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den besonderen gesetzlichen Vorschriften für hessische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen. Der Gesamtabchlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Der im Juli 2016 aufgestellte und um wesentliche Vorgänge, die bis November 2016 eingetreten sind, ergänzte Konsolidierungsbericht zum Haushaltsjahr 2014 stellt die Lage und Risiken des Verbundes der LHW nach unserer Beurteilung angemessen dar.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 13) Gegenstand unserer Prüfung war der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung und Anhang unter Einbeziehung der Buchführung für den Verbund sowie der Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2014.
- (TZ 14) Nach § 112 Abs. 5 Satz 2 HGO ist ein konsolidierter Gesamtabchluss erstmals zum 31. Dezember 2015 zu erstellen. Insofern handelt es sich bei dem Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 um eine freiwillige Vorlage. Der Magistrat hatte sich entschieden, freiwillig den ersten konsolidierten Gesamtabchluss bereits zum 31. Dezember 2012 aufzustellen, sodass nun bereits der dritte Gesamtabchluss vorgelegt werden konnte.
- (TZ 15) Unsere Prüfung haben wir im November 2016 durchgeführt.
- (TZ 16) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 9. November 2015 versehene Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2013.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 17) Bei der Durchführung der Gesamtabchlussprüfung haben wir die Vorschriften der HGO in der für den Gesamtabchluss gültigen Fassung, der GemHVO und die relevanten städtischen Regelungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angelehnt (IDW PS 200). Art und Umfang der Prüfung wurden so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unserer Prüfung war nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, oder außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden können.

- (TZ 18) Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst in Anlehnung an den IDW PS 240 eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basierte auf:
- unseren Kenntnissen der LHW, ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes, ihrer wesentlichen Ziele und Strategien,
 - einer analytischen Durchsicht des Gesamtabschlusses,
 - unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
 - einer Beurteilung der Angemessenheit und Effektivität des rechnungslegungsrelevanten IKS der LHW.
- (TZ 19) Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurde ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.
- (TZ 20) Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MNT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Limburg a. d. Lahn) durchgeführt.
- (TZ 21) Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS beurteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Verwaltungsorganisation sind eine vollumfängliche Prüfung sowie flächendeckende Funktionsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten IKS im Verbund der LHW nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasste unsere Prüfung daher eine Aufnahme des Prozesses der Gesamtabschlusserstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.
- (TZ 22) Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der einbezogenen Aufgabenträger berücksichtigt.
- (TZ 23) Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf die Überprüfung der Effektivität, der Effizienz sowie der Funktionalität der Umsetzung der aufbauorganisatorischen und ablauforganisatorischen Maßnahmen und Standards zum IKS.
- (TZ 24) Mit Ausnahme des Einzelabschlusses der LHW Kernverwaltung, der durch das Revisionsamt der LHW geprüft wurde, wurden alle einbezogenen Einzel- bzw. Teilabschlüsse, die in den Gesamtabschluss konsolidiert wurden durch Wirtschaftsprüfer geprüft und uneingeschränkt testiert. Wir haben die Ergebnisse dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der LHW beurteilt und verwertet.

- (TZ 25) Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.
- (TZ 26) Als Prüfungsunterlagen dienten uns Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHW.
- (TZ 27) Hinsichtlich der Beurteilung, ob gemäß § 128 Abs. 1 HGO die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, stützen wir uns auch auf die Prüfungsurteile der beauftragten Abschlussprüfer auf Einzelabschlussebene zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des jeweiligen Jahresabschlusses. Da kein Haushaltsplan zum freiwillig erstellten Gesamtabchluss aufgestellt wird, entfällt demzufolge die Prüfung der Einhaltung eines Haushaltsplans.
- (TZ 28) Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind erteilt worden. Der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer haben uns die Vollständigkeit von Konsolidierungsbuchführung, Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2014 am 05. Dezember 2016 schriftlich bestätigt.
- (TZ 29) Den Gesamtabchluss haben wir daraufhin überprüft, ob er mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der LHW vermittelt, wie sie sich aus der Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Zusammengefasste Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang) ergibt. Weiterhin haben wir geprüft, ob der Konsolidierungsbericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, ebenfalls ein zutreffendes Bild der Lage der LHW vermittelt, sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- (TZ 30) Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- (TZ 31) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten im Wesentlichen eine im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur. Im Prüfungsjahr erfolgte die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Nutzung der Konsolidierungssoftware IDLKonsis - 2014.0. Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns eine Bescheinigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 18. Dezember 2014 über die Prüfung der Software IDLKONSIS - 2014.0 gemäß IDW PS 880 vorgelegt, welche die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an eine Konzernrechnungslegung dieser Software bei sachgerechter Anwendung bestätigt.

- (TZ 32) Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Konsolidierungsbuchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und des IT-Systems gewährleisten. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten Verfahren ist im Wesentlichen dem Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW.
- (TZ 33) Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben lediglich zwei Beschäftigte der ZentralKonsolidierung, eine Lesefunktion steht zwei Beschäftigten des Revisionsamtes der LHW zur Verfügung. Jede Änderung im System wird automatisch mit der personenbezogenen Kennung, der Uhrzeit sowie dem Datum protokolliert. Im Rahmen eines Vier-Augen-Systems werden die eingegebenen und verarbeiteten Daten überwacht. Wir beurteilen die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und die Kontrollen für ausreichend.

4 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Analyse der Vermögenslage

(TZ 34) In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der zusammengefassten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2014		31.12.2013		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.148.013	73,0	3.005.452	71,1	142.561
Finanzanlagen	450.797	10,5	452.626	10,7	-1.829
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung	173.640	4,0	173.640	4,0	0
Anlagevermögen	3.772.450	87,5	3.631.718	85,8	+140.732
Vorräte	6.991	0,2	5.839	0,1	+1.152
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	84.042	1,9	60.381	1,5	+23.661
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	156.644	3,6	215.890	5,1	-59.246
Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0	0,0	35	0,0	-35
Flüssige Mittel	263.833	6,1	286.137	6,8	-22.304
Rechnungsabgrenzungsposten	29.370	0,7	29.289	0,7	+81
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	540.880	12,5	597.571	14,2	-56.691
Summe Aktiva	4.313.330	100,0	4.229.289	100,0	+84.041
Passiva					
Eigenkapital (einschl. Sonderposten)	1.832.903	42,5	1.828.196	43,2	+4.707
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.401.753	32,5	1.340.068	31,7	+61.685
mittel- und langfristige Rückstellungen	574.550	13,3	555.455	13,1	+19.095
mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.976.303	45,8	1.895.523	44,8	+80.780
kurzfristiges Fremdkapital u. Rückstellungen	504.124	11,7	505.569	12,0	-1.445
Summe Passiva	4.313.330	100,0	4.229.289	100,0	+84.041

(TZ 35) Zur detaillierten Zusammensetzung und Entwicklung der Vermögenslage verweisen wir auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen im Gesamtabschlussbericht.

4.2 Analyse der Finanzlage

- (TZ 36) Bezüglich der Veränderung des Finanzmittelfonds sowie der dafür ursächlichen Mittelbewegungen verweisen wir auf die Finanzrechnung und deren ausführliche Erläuterungen im Gesamtabchlussbericht.

4.3 Analyse der Ertragslage

- (TZ 37) In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der zusammengefassten Ergebnisrechnung für 2014 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	2014		2013	
	T€	%	T€	%
Leistungsentgelte	807.778	44,7	851.283	45,3
Steuern und steuerähnliche Erträge	495.639	27,4	553.252	29,4
Erträge aus Transferleistungen	167.625	9,3	166.477	8,9
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	195.059	10,8	202.176	10,8
übrige betriebliche Erträge	141.329	7,8	105.583	5,6
Summe der ordentlichen Erträge	1.807.430	100,0	1.878.771	100,0
Personalaufwendungen	392.178	21,7	375.838	20,0
Versorgungsaufwendungen	42.990	2,4	50.160	2,7
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	658.763	36,4	673.367	35,8
Abschreibungen	149.307	8,3	136.708	7,3
Transferaufwendungen	336.273	18,6	342.975	18,3
übrige betriebliche Aufwendungen	213.245	11,8	201.865	10,7
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.792.756	99,2	1.780.913	94,8
Verwaltungsergebnis	+14.674	0,8	+97.858	5,1
Finanzerträge	+40.551	2,2	+54.904	2,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-67.766	-3,7	-64.127	-3,3
Finanzergebnis	-27.215	-1,5	-9.223	-0,5
Ordentliches Ergebnis	-12.541	-0,7	+88.635	4,6
Außerordentliche Erträge	+17.519	1,0	+13.873	0,7
Außerordentliche Aufwendungen	-15.343	-0,8	-12.124	-0,6
Außerordentliches Ergebnis	+2.176	0,1	+1.749	0,2
Jahresfehlbetrag (Vj.: Jahresüberschuss)	-10.365	-0,6	+90.384	4,8
Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-22.113		-20.028	
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	156.729		104.853	
Umgliederung Fremdanteile in Gewinnvortrag	0		39	
Entnahme/Zuführung zu den Rücklagen	-27.567		-19.147	
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	96.684		156.101	

- (TZ 38) Wir verweisen auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, die im Gesamtabchlussbericht detailliert erläutert werden.

5 Prüfbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2014 nach § 128 i.V.m. § 112 HGO

5.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

- (TZ 39) Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 53 GemHVO wurde den Kommunen empfohlen, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Bilanzposten und der Positionen der Ergebnisrechnung aufzustellen. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist am 1. Januar 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft getreten.
- (TZ 40) Gemäß Hinweis 1.4 zu § 53 GemHVO ist die VFE-Lage im Gesamtabchluss der Kernverwaltung und der konsolidierten Unternehmen so darzustellen, als ob die einbezogenen Aufgabenträger und die Landeshauptstadt insgesamt ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).
- (TZ 41) Zur Sicherung einer einheitlichen Gliederung wurde ein sog. Gesamtkontenplan entwickelt, welcher fortgeschrieben wird. Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die LHW geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der LHW abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Positionen vorzunehmen, weil nach § 112 Abs. 7 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse ohne Anpassungen zusammengefasst werden dürfen.
- (TZ 42) Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.
- (TZ 43) Die Kernverwaltung der LHW gewährt den Aufgabenträgern und die Aufgabenträger untereinander Zuwendungen. Die LHW hat in ihren Gesamtabchlussrichtlinien klare und eindeutige Regelungen erfasst, um im Gesamtabchluss eine Ergebnisverzerrung durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in der Richtlinie getroffenen Regelungen.
- (TZ 44) Die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Nichtaufgriffsgrenze für die Aufdeckung und die Eliminierung von Differenzen wurden in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der VV zur GemHVO aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen sachgerecht abgeleitet. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

5.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis

- (TZ 45) Der Konsolidierungskreis umfasst gemäß § 112 Abs. 5 HGO, alle Organisationseinheiten an denen die Kommune beteiligt ist und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 - Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 - Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
 - Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.
- (TZ 46) Im Rahmen des Gesamtabschlusses hat die Kernverwaltung die Funktion des Mutterunternehmens. Zum Vollkonsolidierungskreis zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist dann der Fall, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.
- (TZ 47) Zu den assoziierten Unternehmen zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn dem Mutterunternehmen, hier der LHW, zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte zusteht. Die assoziierten Unternehmen wurden nach der at-Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.
- (TZ 48) Unternehmen, an denen die LHW mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden als andere Beteiligungen bezeichnet.
- (TZ 49) Von einer nachrangigen Bedeutung wird im Zweifel gemäß den Hinweisen zur GemHVO ausgegangen, wenn die Bilanzsumme und die ordentlichen Erträge dauerhaft maximal 5 % der unkonsolidierten Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der LHW ausmachen. Wenn die Betrachtung der Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte, wird gemäß dem Gesamtabschlussbericht² über die Einbeziehung anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung entschieden. Wir halten die Vorgehensweise für sachgerecht.

² Vgl. Gesamtabschlussbericht 2014, Seite 48.

- (TZ 50) Im Rahmen der Abstimmung zum Konsolidierungskreis wurde festgestellt, dass es zwei verbundene Unternehmen und drei assoziierte Unternehmen von nachrangiger Bedeutung gibt. Diese wurden dementsprechend nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.
- (TZ 51) Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach unseren Feststellungen nachvollziehbar und plausibel. Veränderungen im Konsolidierungskreis gab es im WVV-Teilkonzern insoweit als sich die Beteiligungsverhältnisse an der ES-WE Verkehr Fahrbetrieb GmbH (bis 4. November 2014 Firmierung unter „WiBus Wiesbadener Busgesellschaft mbH“) konzernintern geändert haben. Die ARGE Energiesparpartnerschaft Dr. Horst-Schmidt-Kliniken GbR, Wiesbaden (Anteilsbesitz 50 %) wurde am 30. Juni 2014 mit Erreichen des Gesellschaftszwecks aufgelöst. Die KHKW GmbH & Co. KG, Mainz (Anteilsbesitz 25,0 %) wurde am 3. Dezember 2014 aufgelöst. Beide Gesellschaften wurden bislang wegen untergeordneter Bedeutung nicht als assoziierte Unternehmen in den Gesamtabschluss einbezogen. Neu hinzugekommen sind mit Wirkung zum 1. Januar 2014 jeweils 50 %-Beteiligungen der MBA Wiesbaden GmbH an der DBW Recycling GmbH & Co. KG und an der DBW Recycling Verwaltungs GmbH, die wegen Nachrangigkeit ebenfalls nicht als assoziierte Unternehmen einbezogen werden.
- (TZ 52) Die WVV Wiesbaden Holding GmbH wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den Gesamtabschluss einbezogen.
- (TZ 53) Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der LHW aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der VV und des HMdLuS nicht. Die LHW verfügt derzeit nur über treuhänderische, nicht jedoch über rechtlich-selbstständige Stiftungen.
- (TZ 54) Für Sparkassen und Sparkassenzweckverbände regelt § 112 Abs. 5 HGO, dass sie nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Der Anteil der LHW am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.
- (TZ 55) Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Abwasserzweckverband Flörsheim, an dem die LHW mit 38,5 % beteiligt ist, nicht konsolidiert werden konnte, da der Zweckverband bei Erstellung seiner Jahresabschlüsse unverändert im Verzug ist. Eine Einbeziehung in den konsolidierten Gesamtabschluss konnte daher nicht erfolgen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Gesamtabschlussbericht enthaltenen Angaben.³
- (TZ 56) Der Anhang enthält ausführliche Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises. Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger sind in der Anlage 1 „Konsolidierungskreis“ der Gesamtabschluss-Richtlinie dargestellt.

³ Vgl. Gesamtabschlussbericht 2014, Seite 48.

5.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

5.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

- (TZ 57) Analog § 317 Abs. 3 HGB hat das Revisionsamt als Gesamtabchlussprüfer auch die im Gesamtabchluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.
- (TZ 58) Die Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger wurden grundsätzlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Revisionsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der anderen Abschlussprüfer berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die Qualifikationen der anderen Abschlussprüfer der Einzelabschlüsse zu beurteilen.
- (TZ 59) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der einzelnen einbezogenen Jahresabschlüsse sowie des Teilkonzernabschlusses gemacht. Zu der Verwendung der von den anderen Abschlussprüfern einbezogenen Jahresabschlüsse verweisen wir auf die unter Punkt 5.3.2. Prüfung der Erfassung der Meldedaten gemachten Angaben und Feststellungen.
- (TZ 60) Der Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2014 ist vom Revisionsamt der LHW geprüft worden. Das Revisionsamt der LHW erteilte aufgrund der Prüfergebnisse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf ergänzende Prüfungsfeststellungen.
- (TZ 61) Die WVV wurde gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auf Basis des Teilkonzernabschlusses in den konsolidierten Gesamtabchluss der LHW einbezogen. Dieser Teilkonzernabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, nach § 317 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 62) In der LHW liegt derzeit nur bei dem Aufgabenträger WJW Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH ein abweichender Abschlussstichtag vor. Gemäß VV zu § 53 GemHVO ist ein Zwischenabschluss aufzustellen, wenn der Abschlussstichtag des Aufgabenträgers mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabchlusses liegt. Da der Jahresabschluss der WJW auf dem 31. Juli liegt, ist kein Zwischenabschluss aufzustellen.

- (TZ 63) Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2014 auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften einbezogen. Sämtliche Jahresabschlüsse wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlussberichte haben uns vollständig und vollzählig vorgelegen.
- (TZ 64) Nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsberichte sowie der wesentlichen Feststellungen sehen wir keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung. Wir sehen die hinreichende Qualifikation der jeweiligen Prüfer der Einzelabschlüsse gegeben.

5.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten

- (TZ 65) Grundlage für den Gesamtabchluss ist ein Summenabschluss aller dem Konsolidierungskreis angehörenden Aufgabenträger. Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung erfolgt analog §§ 46, 49 GemHVO. Für die Finanzrechnung gilt gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO im Jahr 2014 noch der zwischenzeitlich außer Kraft getretene Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 analog. Gemäß den VV zur GemHVO können diese Gliederungen erweitert werden. Weiterhin sind die Anlagen 4 bis 7 zu den VV zu verwenden und Anlage 8 als Ergänzung zum KVKR zu beachten.
- (TZ 66) Zur Erstellung des Gesamtabchlusses wurde bei der LHW ein stadtweiter, einheitlicher Gesamtkontenplan erstellt. Der Gesamtkontenplan stellt eine Handlungsanweisung dar, wie der jeweilige Jahresabschluss der Aufgabenträger für die Zwecke des Gesamtabchlusses aufzubereiten ist. Zudem unterstützt dieser bei konsequenter Anwendung über die Folgeperioden auch die notwendige Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips.
- (TZ 67) Die sog. Berichtspakete dienen dazu, die Jahresabschlussdaten der einzelnen Aufgabenträger in einer standardisierten Form zu erfassen, um damit eine effiziente Weiterverarbeitung im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung zu ermöglichen. In der LHW wurden diese Berichtspakete in einer Tabellenkalkulation verwirklicht. Das Berichtspaket I wurde von der ZentralKonsolidierung an die jeweiligen Aufgabenträger versendet.
- (TZ 68) Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlussdaten in diesem angepassten Gesamtkontenplan an die ZentralKonsolidierung zu melden (Meldedaten). Über den Inhalt des Berichtspaketes I verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Gesamtabchluss-Richtlinie. Die Daten der WVV werden direkt über KONDAT in IDLKonsis eingespielt.
- (TZ 69) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im Berichtspaket I gemeldeten Daten grundsätzlich mit den Jahres- und Konzernabschlüssen übereinstimmen.

- (TZ 70) In diesem Zusammenhang empfehlen wir, ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zukünftig auch die Meldedaten in Form des Berichtspaketes I von dem zuständigen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfer der Gesellschaften bestätigen zu lassen oder zumindest die vom Abschlussprüfer festgelegte Wesentlichkeit für den von ihm zu prüfenden Jahresabschluss abzufragen.

5.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss

- (TZ 71) Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisrechnung aller einbezogenen Aufgabenträger sowie der Kernverwaltung zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung addiert. Die Meldedaten des Vorjahres werden systemseitig vorgetragen. Die Übernahme erfolgte automatisch durch ein Upload in IDLKonsis.
- (TZ 72) Zur Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss wurde seitens der ZentralKonsolidierung ein IKS eingerichtet. In einem ersten Schritt wurden die Berichtspakete auf Vollständigkeit durchgesehen. Anschließend wurden die gemeldeten Summen auf ihre richtigen Vorzeichen hin geprüft und die Erläuterungen der ggf. vorhandenen Abweichungen der Saldenbestätigungen und dem Erfassungsformular abgestimmt. Es erfolgte ein Abgleich der Bilanzsumme, des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses mit den einzelnen Jahresabschlussprüfberichten. Die Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Anlage-, Rückstellungs- sowie Fristigkeitsspiegel wurden anschließend auf Plausibilität geprüft.
- (TZ 73) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Funktionalität des gesamtabschlussbezogenen IKS gemacht. Wir halten die eingerichteten Kontrollen grundsätzlich für geeignet, wesentliche Differenzen in den gemeldeten Berichtspaketen aufzudecken.
- (TZ 74) Alle übrigen aufgetretenen Differenzen in den Meldedaten wurden über konsolidierungsbedingte Maßnahmen (sog. I-3 Clearingbuchungen) korrigiert, soweit diese oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze lagen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturbuchungen wurden grundsätzlich dokumentiert. Eine entsprechende Prüfung der konsolidierungsbedingten Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

5.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Kapitalkonsolidierung

5.5.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen

- (TZ 75) Im Geschäftsjahr 2014 haben sich nach Durchsicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Neu- oder Veränderungsfälle von Kapitalkonsolidierung auf Gesamtabchlussebene ergeben.

- (TZ 76) In 2014 sind somit keine Erstkonsolidierungen ohne Feststellung eines positiven oder negativen Unterschiedsbetrags erfolgt. In 2014 lagen darüber hinaus keine Unterschiedsbeträge vor, deren Bewertung für die Folgekonsolidierung anzupassen war. Entkonsolidierungsfälle waren ebenfalls nicht vorhanden.
- (TZ 77) Die Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2014 wurde ebenfalls lückenlos dokumentiert. Eine kritische Durchsicht der ausgewiesenen Salden der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger mit dem Summenabschluss I-4 bzw. dem Gesamtabschluss ergab keine Auffälligkeiten. Alle Kapitalkonsolidierungsbuchungen konnten vollständig abgestimmt werden.
- (TZ 78) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der ZentralKonsolidierung vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten (Erst-, Folge- und Endkonsolidierung) im Bereich der Kapitalkonsolidierung angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit dem Beteiligungscontrolling) lassen den Schluss zu, dass relevante Sachverhalte für die Kapitalkonsolidierung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 79) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Bsp.: Beteiligungsbericht 2014) auf Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Kapitalkonsolidierung für 2014 fehlerhaft erfolgt ist.

5.5.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- (TZ 80) Die at-Equity einbezogenen Aufgabenträger sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei ist der jeweils letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt der Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss auszugehen. Die WVV wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 81) Auf Gesamtabschlussebene sind, wie im Vorjahr, die WIVERTIS und HSK Dr. Schmidt Kliniken GmbH at-Equity zu bewerten. Der at-Equity-Kreis hat sich so dann im Geschäftsjahr 2014 auf dieser Ebene nicht verändert.
- (TZ 82) Nach Durchsicht und Abgrenzung des at-Equity-Kreises haben sich zwei Zu- und zwei Abgänge ergeben, die alle wegen Nachrangigkeit nicht at-equity, sondern at cost bewertet worden sind. Die Veränderungen im Eigenkapital konnten mit hinreichender prüferischer Sicherheit nachvollzogen werden. Die Ansätze konnten rechnerisch nachvollzogen und für in Ordnung befunden werden.

- (TZ 83) Wir haben den Einbezug der Equity-Buchwerte anhand der jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse gemäß den maßgeblichen Jahresabschlüssen stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 84) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmererei (zentrale Konsolidierungsstelle) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten im Bereich der Bewertung at-Equity angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit den verbundenen Unternehmen) lassen den Schluss zu, dass wesentliche Sachverhalte für die at-Equity-Bewertung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 85) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Berichtspakete, Auswertungen in IDLKonsis zur Equity-Methode) auf assoziierte Unternehmen, die für at Equity-Bewertung in Betracht kommen, hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Bewertung nach der at-Equity-Methode dem Grund und dem Umfang nach für 2014 fehlerhaft erfolgt ist. Die Bewertung im Gesamtabchluss ist insgesamt ohne Beanstandungen.

5.5.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

- (TZ 86) Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Eine Konsolidierung erfolgt bei at-Cost-Bewertung nicht.
- (TZ 87) Die Zuordnung von bestehenden Beteiligungen zu at-Cost sowie die Bestimmung der Nachrangigkeit sind grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.
- (TZ 88) In 2014 hat sich keine Veränderung der Zuordnung im Ansatz (von at-Cost zu at-Equity oder Vollkonsolidierung oder umgekehrt) ergeben.
- (TZ 89) Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss ergab keine Beanstandung.

5.6 Feststellungen und Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung

- (TZ 90) Der Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 HGB ist für den Gesamtabchluss der materiell wichtigste Grundsatz. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Daraus folgt, dass alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger - sowie auch untereinander - eliminiert werden müssen.

- (TZ 91) Zu diesem Zweck hat die ZentralKonsolidierung eine Salden- und Umsatzabstimmung, eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen.
- (TZ 92) Die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Salden- und Umsatzabstimmung wurde mit der Vereinheitlichung des Gesamtkontenplans sowie den Meldedaten aus dem Berichtspaket I geschaffen. Die Intensität und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Inventur der internen Leistungsbeziehungen sowie deren sachgerechte Abbildung wurden von uns bereits mit der Prüfung der Meldedaten beurteilt.
- (TZ 93) Um Differenzen zu minimieren, wurde die Behandlung von internen Leistungsbeziehungen in der Gesamtabschluss-Richtlinie abgebildet. Dort wurden die Vorgaben für den Zyklus der unterjährigen Saldenabstimmungen ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Richtlinie.
- (TZ 94) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Bild über die Vorgehensweise und den Ablauf der Salden- und Umsatzabstimmungen gemacht. Etwaige Differenzen aus Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungunterschieden konnten uns detailliert vorgelegt werden. Diese Differenzen wurden auf Ebene der Konsolidierungsbuchungen eliminiert.
- (TZ 95) Die Schuldenkonsolidierung ist die Eliminierung aller Kreditbeziehungen, die innerhalb der wirtschaftlichen und fiktiven rechtlichen Einheit des Stadt-Verbundes bestehen, so dass demnach nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundfremden bestehen. Gemäß §§ 112 Abs. 7 HGO i.V.m. 303 HGB wurden in der konsolidierten Gesamtbilanz Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren.
- (TZ 96) Die Identifikation der Forderungen und Verbindlichkeiten, die innerhalb der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger bestehen, wurde im Summenabschluss vorbereitet. Ausgehend vom Summenabschluss wurde die Aufrechnung der identifizierten Bilanzpositionen durchgeführt. Dabei sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der ZentralKonsolidierung verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um Falschausweise in Konten bzw. Bilanzpositionen oder um historische Sonderposten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

5.7 Feststellungen und Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- (TZ 97) Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden zunächst alle Aufwendungen und Erträge in die Summenergebnisrechnung übernommen. In der Summenergebnisrechnung sind dann die Aufwendungen und Erträge, die aus den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zweier in den Gesamtabchluss einbezogener Aufgabenträger resultieren, zu identifizieren. Die Erträge des liefernden oder leistenden Aufgabenträgers sind mit den Aufwendungen des empfangenden Aufgabenträgers zu verrechnen, sofern dieser in seiner Ergebnisrechnung dafür einen Aufwand gebucht hat. Ausnahme davon bilden die Bestandserhöhungen und die anderen aktivierten Eigenleistungen sowie die internen Leistungsbeziehungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 98) Auf Ebene der Meldedaten wurden für jeden Aufgabenträger alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisch in IDLKonsis.
- (TZ 99) Wir haben die Innenumsätze der Kernverwaltung und der einbezogenen Aufgabenträger in Stichproben geprüft. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der ZentralKonsolidierung verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um unterschiedliche Positionsausweise in den jeweiligen Meldedaten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

5.8 Feststellungen und Erläuterungen zur Zwischenergebniseliminierung

- (TZ 100) Innerhalb des Konsolidierungskreises bestehen oft Leistungsbeziehungen, die nach dem Verständnis der Einheitsfiktion als eine Einheit im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren sind. Wenn in den konsolidierten Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind diese in der Gesamtvermögensrechnung auszuweisen. Bei Anwendung der Einheitstheorie hat eine Gewinnrealisierung oder Verlustantizipation aus Gesamtabchlussicht nicht stattgefunden, so dass der Bilanzansatz dieser Vermögensgegenstände auf die Gesamtabchlussanschaffungskosten anzupassen ist.
- (TZ 101) Gemäß § 112 Abs. 7 HGO kann auf diese Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.

- (TZ 102) Für Geschäftsvorfälle kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die angefallenen Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste unterhalb der definierten Wesentlichkeitsgrenze liegen.
- (TZ 103) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns davon überzeugt, ob die Summe der Zwischenergebnisse unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegt und daher grundsätzlich auf eine Eliminierung verzichtet werden kann. Lediglich eine Zwischenergebniseliminierung hat im Jahr 2014 stattgefunden. Die Eliminierung erfolgte über Konsolidierungsbuchungen. Wir verweisen auf die Ausführungen im Gesamtabchlussbericht.⁴
- (TZ 104) Die Zwischenergebniseliminierung im Geschäftsjahr 2014 ist nach prüferischer Durchsicht ordnungsgemäß und im erforderlichen Umfang nach den Vorgaben der Gesamtabchlussrichtlinie erfolgt.

5.9 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung

- (TZ 105) Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 enthält gemäß § 112 Abs. 8 HGO eine konsolidierte Gesamtfinanzrechnung. Auf diese findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO Anwendung. Die VV zu § 54 GemHVO verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung der Anlage 6 „Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ zu den VV GemHVO, die auf dem DRS 2 basiert und ihn zusätzlich um vier Zeilen zur Herleitung des „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ erweitert. Dieser Vorgabe wird seitens der ZentralKonsolidierung gefolgt.
- (TZ 106) Wir haben die Gesamtfinanzrechnung in Stichproben geprüft. Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzrechnung ist stimmig und die Werte sind plausibel mit den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung abstimmbare. Der Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

5.10 Konsolidierungsbericht, Anhang und Übersichten

- (TZ 107) Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde ein sog. Berichtspaket II entwickelt. Dieses beinhaltet die Gewinnung von wesentlichen Informationen der Aufgabenträger für den Anhang und den Konsolidierungsbericht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 9 der Richtlinie.
- (TZ 108) Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO ordnungsgemäß ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten beigefügt. Ergänzt wurden Übersichten zu Eigenkapital und Sonderposten.

⁴ Vgl. Gesamtabchlussbericht 2014, S. 53.

- (TZ 109) Die als Anlagen beigefügten Übersichten haben wir mit den entsprechenden Mustern der GemHVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Übersichten beigefügt worden sind. Damit wird ein positiver Beitrag zur Transparenz geleistet.
- (TZ 110) Im Rahmen der Prüfung haben wir den Anhang einer kritischen Durchsicht unterzogen. Gemäß § 55 GemHVO wurde dem Gesamtabschlussbericht ein Gesamtüberblick, bestehend aus einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde beigefügt, in dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.
- (TZ 111) Der Anhang wurde hinsichtlich der Angaben des § 50 Abs. 2 GemHVO geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für die anteilig größten Gesellschaften WVV-Teilkonzern, ELW Entsorgung und LHW im Gesamtabschluss aufgeführt. Ferner wurde auf die jeweiligen Einzelabschlüsse verwiesen.
- (TZ 112) Die Haftungsverhältnisse und Sachverhalte über erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden anhand einer Übersicht im Gesamtabschluss transparent dargestellt. Auf die Darstellung von Sachverhalten, die konsolidierte Gesellschaften betreffen und die Wesentlichkeit von 2 Mio. € laut Gesamtabschlussrichtlinie unterschreiten, wurde verzichtet, was uns sachgerecht erscheint.
- (TZ 113) Für zukünftige Gesamtabschlussberichte empfehlen wir aus Gründen der Transparenz den Anhang wegen der aktuellen Marktzinsentwicklung um weitere Anmerkungen zu finanziellen Risiken zu erweitern:

Die langanhaltende Niedrig- und Nullzinspolitik bedeutet für Körperschaften mit beträchtlichen langfristigen Verpflichtungen ein stetig wachsendes Risiko. Im Gesamtabschluss des Verbundes der LHW mit langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie Deponienachsorgeverpflichtungen äußert sich das stetig wachsende Risiko darin, dass das Volumen der Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Deponienachsorgerückstellungen durch immer niedrigere Abzinsungssätze deutlich ansteigt und der Ertrag aus langfristigen Kapitalanlagen, die zur Deckung dieser langfristigen Verpflichtungen dienen sollen, dauerhaft niedrig ausfällt. Auch soweit nur mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern bestehen, steigt das Risiko, dass Zusatzversorgungskassen ihre satzungsrechtlich zugesagten Leistungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können und die fehlende Deckung zu Lasten ihrer Mitglieder bspw. über noch höhere Umlage-/ Sanierungsbeiträge kompensieren.

- (TZ 114) Der Konsolidierungsbericht enthält - neben den Angaben über die Lage des Verbunds der LHW - auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres, sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken sowie den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit mit einem Ausblick sowie Angaben von nicht einbezogenen Aufgabenträgern.
- (TZ 115) In einem sog. Berichtspaket III wurde von den konsolidierten Aufgabenträgern das Datum des Feststellungsbeschlusses sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabschlusses abgefragt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabschluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 10 dieser Richtlinie.

6 Bestätigungsvermerk

Wir haben dem Gesamtabchluss der LHW - bestehend aus Vermögens- und Ergebnisrechnung, Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), Anhang sowie einem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 - den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den landesrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters, der diese Aufgabe an die Kämmerei übertragen hat; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Basis der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Gesamtabchlussbuchführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der LHW abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Sofern sich Besonderheiten aus den kommunalen Vorschriften ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der LHW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Gesamtabchluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Einschätzung der bilanziellen Auswirkungen der von uns berichteten Prüfungsfeststellungen entspricht der Gesamtabchluss nach unserer Beurteilung den gemeindehaushaltsrechtlichen, landesrechtlichen und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW.

Der Konsolidierungsbericht steht in Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wiesbaden, 21. Dezember 2016



Simone Kilb
stellv. Amtsleiterin



Dr. Walter Kleine
Prüfungsleiter

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Gesamtabschlussbericht 2014 der LHW (Fassung vom 25. November 2016)